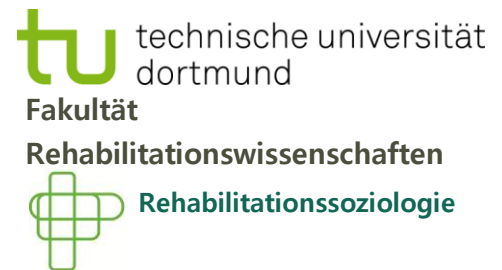


Univ. Prof. Dr. rer. soc. Elisabeth Wacker
Emil-Figge Str. 5o
44227 Dortmund
Tel 0231/755-4554
Fax 0231/755-5893
E-Mail elisabeth.wacker@tu-dortmund.de
Sekretariat: Sigrid Weiss
www.tu-dortmund.de



Projekt „Bildungsberichterstattung“, T00355, R03236

Expertise für das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung

Konzeptionelle Anlage und inhaltliche Schwerpunkte im Schwerpunktkapitel „Menschen mit Behinderungen“ des Bildungsberichts 2014

Elisabeth Wacker

Gliederung

1 Hintergrund – ein neues Bild von Menschen mit Behinderung	3
2 Bildung – im Kontext der Behindertenrechtskonvention	5
3 Messbarkeit, regelmäßig verfügbare Daten und Datendesiderate	10
4 Teilhabefeld: Bildung als Ressource	13
5 Literatur	17

1. Hintergrund – ein neues Bild von Menschen mit Behinderung

Nach der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (**UN BRK**: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) beginnt in der Bundesrepublik Deutschland ein Prozess des Monitoring (Bestandsaufnahme für die kommende regelmäßige Teilhaberichterstattung; vgl. auch NAP: Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK¹). Auf dieser Basis sollen sich Konzeptionen und Leistungen entsprechend der mit der Konvention anerkannten **neuen Sichtweise auf Behinderung** entwickeln (vgl. **UN BRK**, in der die Präambel e) Behinderung nicht definiert, sondern artikuliert, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der **Wechselwirkung** zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht², die sie an der vollen und wirksamen [gleichberechtigten] Teilhabe auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen an der Gesellschaft hindern).

Der Bildungsbericht sollte im Grundsatz fragen, **unter welchen Rahmenbedingungen** (das sind die Kontextfaktoren/contextual factors der ICF: environmental/Umwelt bezogen & personal/Personen bezogen) **Beeinträchtigungen** (impairments/Schädigungen [in Körperstruktur/struktur und/oder Körperfunktion/ function], activity limitations/der Aktivität, participation restrictions/der Teilhabe) **dazu führen, dass Menschen Behinderungen (der Teilhabe) erfahren** (disabilities, d.h. der handicap Begriff der ICIDH ist gänzlich eliminiert³) und **was es Menschen – trotz vorhandener Beeinträchtigungen – ermöglicht** (das zielt auf Funktionsfähigkeit/functioning und auch auf Handlungsspielräume entsprechend dem salutogenetischen Ansatz bzw. capability approach, der im 13. Kinder- und Jugendbericht auch gewählt wurde), größtmögliche **Teilhabe** (participation/**soci-ability**) und **Aktivität** (agency/**cap-ability**) in der Gesellschaft zu genießen (dies ist der **UN-BRK** nachempfunden: „Persons with disabilities include those who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments which in interaction with various barriers may hinder their full and effective participation in society on an equal basis with others“)

¹ Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der **UN BRK** „dokumentiert sämtliche Maßnahmen mit denen die Bundesregierung jetzt und in der Zukunft die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt.“

² Nach Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (<http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php?view=article&id=93:international-schattenubersetzung>); korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung [deutsche Fassung jeweils in Klammer bei Abweichungen von der Schattenübersetzung]. Nach **UN BRK** Art. 50 sind nur die arabischen, chinesischen, englischen, französischen, russischen und spanischen Fassungen des Übereinkommens verbindlich, so dass bei der deutschen Übersetzung Interpretationsspielräume entstehen.

³ ICIDH der WHO von 1980 definierte Schädigungen (impairments) + Fähigkeitsstörungen (disabilities) + Beeinträchtigungen (handicaps)

- **Zielrichtung** ist, die nun verbindlich anerkannten menschenrechtlichen Standards der **Chancengerechtigkeit** und **selbstbestimmten Teilhabe** für Menschen mit Beeinträchtigung **in allen** gesellschaftlichen Teilsystemen zu sichern und zu entwickeln („disability mainstreaming“ mit der Intention, Teilhabeeinschränkungen abzubauen: nach **UN BRK**, die in der Präambel g) nachdrücklich darauf hinweist, wie wichtig es ist, [die Behinderngsthematik] disability mainstreaming zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen) (vgl. NAP).
- **Ausgangslage** bleibt das seit 1994 im Grundgesetz verankerte **Benachteiligungsverbot** (GG Art. 3,3(2): Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden), das aber der konkreten Auslegung bedarf, was Benachteiligung bedeutet und bewirkt. Hierzu bietet der differenzierte Behinderungsbegriff der aktuellen Internationalen Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (**ICF**, kurz für „International Classification of Functioning, Disability and Health) der WHO aus dem Jahr 2001 die Maßgabe. Das Augenmerk dieses so genannten **bio-psycho-sozialen Modells** richtet sich auf
 - die **Verschiedenheit** der Menschen mit Beeinträchtigungen (es gibt nicht „die“ Behinderten)
 - die **Potenziale**, die alle Menschen mit Beeinträchtigungen haben (das Paradigma der umfassenden Hilfebedürftigkeit bzw. Störungs- bzw. Defizitorientierung ist überholt)
 - die **Kontextfaktoren** (Potenziale und Ressourcen), über die sich die Behinderungen beeinträchtigter Personen manifestieren (im Sinne von ungerechten ungleichen Lebenschancen). Hier sollen in der Person liegende Kraftquellen identifiziert und gestärkt (**personal factors**) und zugleich Hindernisse identifiziert und reduziert werden, die in räumlichen, sozialen und strukturellen Umweltbedingungen liegen (**environmental factors**).
- Damit muss die konkrete „**Klassifikation von Behinderten**“ (wie sie beispielsweise traditionell in der Sonder-/Förderschullogik nach behinderungsbezogenen Förderbedarfen bzw. festgestellten „Normabweichungen“ vorgenommen wird) auf den Prüfstand gestellt werden, die ohnehin seit langem von Expert/inn/en in ihrer Abhängigkeit (von medizinisch/therapeutischen Diagnosen, politischen Maßgaben und z.B. familiären Kontexten) als relativ und relational kritisch beschrieben wird. Vielmehr soll es vorrangig darum gehen, die **Folgen** von gesundheitlichen Störungen oder Schädigungen körperlicher, seelischer oder geistiger Funktionen **bezogen auf die Chancen der selbstbestimmten Teilhabe von beeinträchtigten Personen in ihrer Lebensspanne** zu betrachten und **hinderliche Wechselwirkungen** zu identifizieren, zu reduzieren oder zu eliminieren.

Nach dieser Logik wird auch der 2013 kommende Bericht der Bundesregierung (voraussichtlich unter dem Titel zu „**Beeinträchtigung, Behinderung, Teilhabe. Bericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen**“) auf gerechte Chancen der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft (Art 3 c) **UN BRK**) von Menschen mit Beeinträchtigungen ausgerichtet sein.

Dabei wird von einer

Univ. Prof. Dr. rer. soc. Elisabeth Wacker

Emil-Figge Str. 50

44227 Dortmund

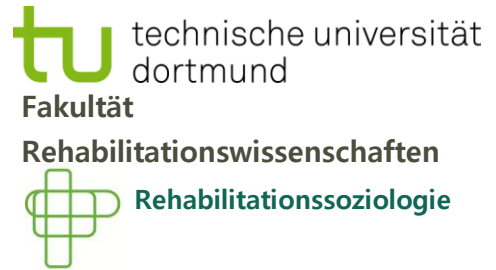
Tel 0231/755-4554

Fax 0231/755-5893

E-Mail elisabeth.wacker@tu-dortmund.de

Sekretariat: Sigrid Weiss

www.tu-dortmund.de



- **Beeinträchtigung** gesprochen, wenn aufgrund einer Schädigung von Körperfunktionen (inkl. psychischen Funktionen) oder Körperstrukturen eine eingeschränkte Fähigkeit, z. B. beim Sehen, Hören, Gehen etc. vorliegt.
- **Behinderung** bezeichnet hingegen den Umstand, dass im Zusammenhang mit einer oder mehreren dauerhaften Beeinträchtigungen Einbußen der selbstbestimmten Teilhabe von Personen zu verzeichnen sind.

2. Bildung – im Kontext der Behindertenrechtskonvention

Die Unterzeichnerstaaten der **UN BRK** sind verpflichtet, zukünftig ihre Behindertenpolitik an den dort verankerten Standards auszurichten. Über die Konkretisierung dieser läuft derzeit ein multiperspektivischer (im Wesentlichen rechtlicher, sozialer, pädagogischer, ökonomischer, politischer und ökologisch-technikbezogener) Diskurs. Dieser stützt sich auf die in Art. 3 der **UN BRK** formulierte „**Allgemeinen Grundsätze**“ als „**Grammatik**“ der Konvention und greift dann im Einzelnen die ausformulierten **Handlungsfelder** spezifizierter Teilhabe- und Selbstbestimmungsgarantien und deren mögliche Umsetzungsverbindlichkeiten und -formen auf.

Article 3 - General principles

The principles of the present Convention shall be:

- a. Respect for inherent dignity, individual autonomy including the freedom to make one's own choices, and independence of persons;
- b. Non-discrimination;
- c. Full and effective participation and inclusion in society;
- d. Respect for difference and acceptance of persons with disabilities as part of human diversity and humanity;
- e. Equality of opportunity;
- f. Accessibility;
- g. Equality between men and women;
- h. Respect for the evolving capacities of children with disabilities and respect for the right of children with disabilities to preserve their identities.

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner [Unabhängigkeit] Selbstbestimmung;
- b. die Nichtdiskriminierung;
- c. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e. die Chancengleichheit;
- f. die [Zugänglichkeit] Barrierefreiheit;
- g. die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Von Fragen der Übersetzung und Bedeutung einzelner Begriffe bis zu den für eine Umsetzung erforderlichen und angemessenen Verfahren (bzw. Vorkehrungen) herrscht hierbei Meinungsvielfalt.

Spezifische Aussagen zu Bildung macht Art. 24 **UN BRK**.

Article 24 - Education

1. States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and life long learning directed to:

- a. The full development of human potential and sense of dignity and self-worth, and the strengthening of respect for human rights, fundamental freedoms and human diversity;
- b. The development by persons with disabilities of their personality, talents and creativity, as well as their mental and physical abilities, to their fullest potential;
- c. Enabling persons with disabilities to participate effectively in a free society.

2. In realizing this right, States Parties shall ensure that:

- a. Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability, and that children with disabilities are not excluded from free and compulsory primary education, or from secondary education, on the basis of disability;
- b. Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live;
- c. Reasonable accommodation of the individual's requirements is provided;
- d. Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education;
- e. Effective individualized support measures are provided in environments that maximize academic and social development, consistent with the goal of full inclusion.

3. States Parties shall enable persons with disabilities to learn life and social development skills to facilitate their full and equal participation in education and as members of the community. To this end, States Parties shall take appropriate measures, including:

- a. Facilitating the learning of Braille, alternative script, augmentative and alternative modes, means and formats of communication and orientation and mobility skills, and facilitating peer support and mentoring;
- b. Facilitating the learning of sign language and the promotion of the linguistic identity of the deaf community;
- c. Ensuring that the education of persons, and in particular children, who are blind, deaf or deafblind, is delivered in the most appropriate languages and modes and

means of communication for the individual, and in environments which maximize academic and social development.

3. In order to help ensure the realization of this right, States Parties shall take appropriate measures to employ teachers, including teachers with disabilities, who are qualified in sign language and/or Braille, and to train professionals and staff who work at all levels of education. Such training shall incorporate disability awareness and the use of appropriate augmentative and alternative modes, means and formats of communication, educational techniques and materials to support persons with disabilities.
5. States Parties shall ensure that persons with disabilities are able to access general tertiary education, vocational training, adult education and lifelong learning without discrimination and on an equal basis with others. To this end, States Parties shall ensure that reasonable accommodation is provided to persons with disabilities.

Artikel 24 Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein [integratives] inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c. Menschen mit Behinderungen zur [wirklichen] wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem [integrativen] inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre [erfolgreiche] wirksame Bildung zu [erleichtern] ermöglichen;
 - e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen [Integration] Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fer-

tigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu [erleichtern] fördern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- [erleichtern] fördern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie [die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen] den peer support und das Mentoring;
- [erleichtern] ermöglichen sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der [Gehörlosen] gehörlosen Menschen;
- stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung [Hochschulbildung], Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

- Folgt man dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF verbunden mit dem Geist der **UN BRK** ist **eine Verengung der Aufmerksamkeit auf spezifische Leistungen bzw. Maßnahmen** in einzelnen Handlungsfeldern **nicht angemessen**, da dann hinderliche und förderliche Wirkzusammenhänge und Wechselbeziehungen außer Acht geraten. Dies gilt auch im Bereich der **Bildung**, wie dies der Art. 24 bereits in seinen Binnenaussagen klarstellt.

Der Bildungsbericht sollte daher im Einzelnen eingehen auf

- Zugangschancen zu schulischer Bildung, Berufsausbildung und Erwachsenenbildung für alle auf allen Ebenen und lebenslang,
- diskriminierungsfreien Umgang mit menschlicher Vielfalt bei Bildung,
- Chancen der Fähigkeitsentfaltung bei Verschiedenheit,
- Chancen des Zugangs zu Unterricht auf allen Stufen,
- Ausgleich ungleicher Chancen durch angemessene Vorkehrungen,
- Verfügbarkeit professioneller Kräfte und angemessener (päd-)agogischer Verfahren, Formate und Materialien als Ressourcen

Diese Elemente von Bildungsgerechtigkeit lassen sich nicht nur auf einer Ebene der spezifischen oder inklusiven Schulangebote abhandeln. Vielmehr sind neben auf Institutionen bezogenen Aspekten die Bereiche

- **Zugang zu Bildung** und zu Bildungsangeboten
- die direkt affinen **Felder des Aufwachsens und der Erziehung** (in Familie), aber ebenso
- **Wechselwirkungsfelder wie z.B. Mobilität und Verfügbarkeit von öffentlichem Raum** (Nahraum, Gemeinde, Quartier/Stadtteil),
- **Gesundheit,**
- **Freizügigkeit und unabhängige Lebensführung,**
- **Einbeziehung** in die Gemeinschaft (Nachbarschaft, Netzwerke),
- **berufliche Bildung, Arbeit und Beschäftigung** (als Quelle gesellschaftlicher Positionierung, materieller Sicherheit und individueller Erfüllung) sowie
- **Sicherheit und Aufstiegschancen** (wirtschaftliche Lage),
- **Teilhabe** am politischen und öffentlichen Leben (Bürgerrechte) wie auch
- **Teilhabe** am kulturellen Leben, an Reisen, Erholung, Freizeit und Sport (soziale Einbindung z.B. in Vereinen)

relevant.

Zwar ist evident, dass dies der Bundesbildungsbericht im gegebenen Rahmen (Schwerpunkt-kapitel im Umfang von ca. 40 Seiten) nicht detailliert wird leisten können, auf die Zusammenhänge sollte aber dringend verwiesen werden, um die Bedeutung der verfügbaren Ressourcen und bestehenden Beschränkungen (**Handlungsspielräume in Teilhabefeldern**) bezogen auf die **Chancen der Verwirklichung von Bildungsmöglichkeiten und -wünschen** klar anzusprechen und (wechsel-)wirkungorientiert argumentieren zu können. Eine Perspektive der **Lebensspanne** ist dabei nicht nur deswegen relevant, weil die Möglichkeiten lebenslangen Lernens (steter Bildungs- und Weiterbildungschancen) artikuliert werden müssen, sondern auch, weil spätere Lebenslagen durch frühere wesentlich beeinflusst sein können („**Karrieren**“ über Zugang zu Bildung, Abschlüssen, Markierungen/Labels, Zugänge zum Arbeitsleben und beruflicher Erfolg, materielle Sicherheit etc.).

Auch ein **Menschenbild** sollte zum Ausdruck kommen, das

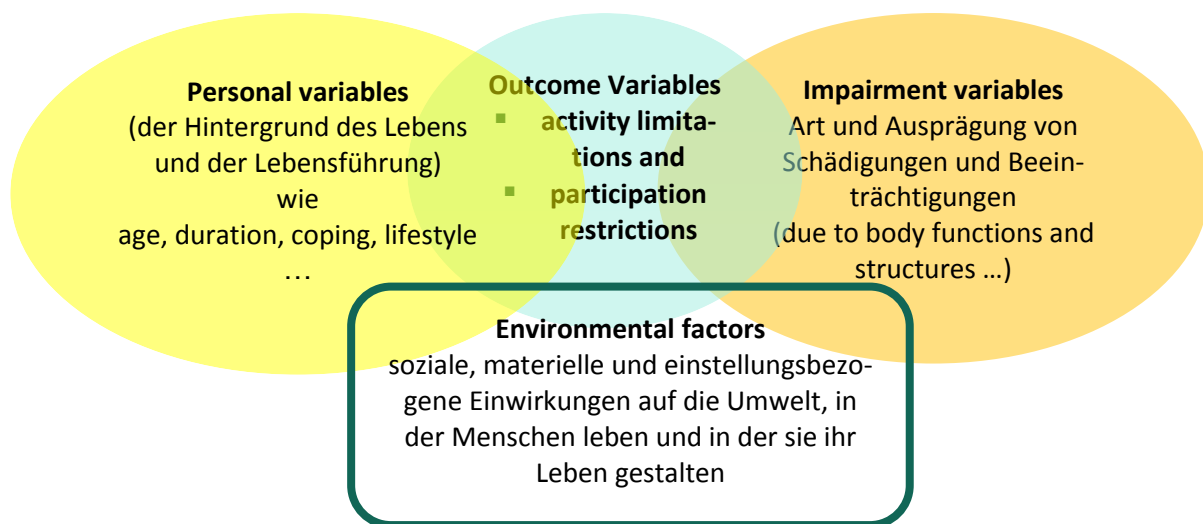
- die Eigenständigkeit und Entwicklungsfähigkeit,
- die Wertschätzung jeder Person und ihrer Möglichkeiten zu gesellschaftlichen Beiträgen (Engagement),
- die Ansprüche auf eigene Interessen und Entscheidungen ausdrückt und
- nach Unterstützungen (medizinisch-therapeutisch, (päd-)agogisch-sozial, aber auch technisch bei Teilhabebehinderung sucht).

Diese Lösungswege müssen nach Verschiedenheit der Personen (d.h. z.B. unter Berücksichtigung von Geschlecht, Alter, Zuwanderungsgeschichte, Begabungen, Eintritt der Beeinträchtigung und ihrer Folgen etc.) geprüft und ausgedrückt werden und ggf. Bewusstseinsbildungsprozesse angemahnt (**UN BRK Art. 8 - Awareness-raising**), die das Zutrauen und die Zugänge zu Bildung für alle verschiedenen Befähigungen von Menschen anmahnen und anbahnen.

3. Messbarkeit, regelmäßig verfügbare Daten und Datendesiderate

Die Messbarkeit von Behinderung stößt an vielfältige Grenzen. Der Vielfalt von Personen und intervenierenden Variablen erscheint eine „schlichte“ Klassifikation in geistige, körperliche, seelische oder Verhaltens-Behinderung oder Blindheit, Taubheit etc. (in Kombination mit Ausprägungen wie schwer, mehrfach, schwerst etc.) nicht adäquat. Dies ändert sich nicht durch die inzwischen gebräuchlichen Bezeichnungen emotional-soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, seelische Entwicklung etc.

Ein Bezug auf die geltende Internationale Klassifikation (**ICF**) stärkt hingegen ein Bewusstsein für komplexere Zusammenhänge von Beeinträchtigt-Sein und Behindert-Werden. Dieser Maßstab für “Gesundheit und Beeinträchtigung” kann auf individueller und Bevölkerungsebene messbar gemacht werden, z.B. in etwa folgender Weise:



Kontext setzt sich nach **ICF** aus zwei Elementen zusammen:

- **personenbezogener Kontext** mit Wirkfaktoren, also der Hintergrund des Lebens und der Lebensführung (personal factors): Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, sozialer Status, Erziehung, Ausbildung, Beruf, persönliche Interessen, Persönlichkeit (Verhaltenseigenschaften, Charakter, Gewohnheiten, Bewältigungsstil, Lebenserfahrung), Lebensstil und allgemeiner Gesundheitsstatus (Fitness, psychische Leistungsvermögen);
- **soziale, materielle und einstellungsbezogene Einwirkungen auf die Umwelt**, in der Menschen leben und in der sie ihr Leben gestalten (environmental factors): 1. Produkte und Technologien (products and technology), 2. die natürliche und die vom Menschen geschaffene Umwelt (natural environment and human-made changes to the environment), 3. soziale Beziehungskonstellationen (support and relationships), 4. Einstellungen (attitudes) und 5. das Sozialwesen (services, systems and policies) wie Recht, Leistungssysteme, Behindertenpolitik etc.

Diese Faktoren bestimmen mit, wie sich einzelne Personen den realen **Alltagsanforderungen** stellen können und entfalten hinderliche oder förderliche Wirkungen bei der tatsächlichen Umsetzung des Könnens. Zugleich ist diese Umsetzung nicht bedingungslos, sondern verbunden mit den Elementen des Wollens und Dürfens.

Aus dem Zusammenspiel dieser Faktoren erst geht

- die **Aktivität** (activity aus capacity bzw. performance) eines Menschen und die maßgebende **Partizipation** (participation; soci-ability; Teilhabe in einem/mehreren Lebensbereich/en) hervor.

Eine der **UN BRK** und **ICF** adäquate, regelmäßig wiederkehrende und repräsentative Datenerfassung der Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung bzw. einzelner Teilhabefelder findet allerdings in der Bundesrepublik Deutschland nicht statt. Stattdessen sind „Hilfskonstruktionen“ erforderlich, die sich z.T. auf Ableitungen aus Systemdaten oder Segmente aus repräsentativen Bevölkerungsbefragungen stützen bzw. auf Setzungen wie einen amtlich anerkannten Behindertenstatus. Neben dem Problem oft „kleiner Gruppen“ liegen auch weitere Tendenzen in diesen Zuschnitten (z.B. Ausfall von Frauen bei bestimmten an Berufstätigkeit gekoppelten Fragestellungen, Ausfall der Personengruppen, die nicht in Haushalten, sondern in Einrichtungen leben, Ausfall anderer Kohorten bei altersspezifisch zugeschnittenen Studien, Ausfall von Personen, die nicht selbst Auskunft geben können wegen vorhandener kommunikativer oder kognitiver Kompetenzen oder Ausfall von Personen, die z.B. ihre Beeinträchtigung aus Sorge um diskriminierende Folgen verschweigen wollen – wie dies z.B. im Bereich psychischer Beeinträchtigungen vorkommt). Ein weiterer Problem-bereich ist die Abgrenzung zwischen Beeinträchtigungen, die im Verlauf der Alterungsprozesse zunehmen und solche, die sich aus anderen Umständen (seit Geburt, in Folge von Erkrankungen, Unfällen oder anderen Ereignissen oder Kontexten) ergeben haben.

Insgesamt ist die **Datenlage** zu Menschen mit Behinderung damit **generell von eingeschränkter Qualität** (bezogen auf Aktualität, Klarheit der Abgrenzungen, Vergleichbarkeit, Stichprobengröße und Unabhängigkeit der Datenerfassung und –auswertung) so, dass komplexe Konstrukte, wie die oben genannten ICF Elemente kaum statistisch abgebildet werden können.

Inwiefern und inwieweit diese **Limitierungen** im Rahmen des Bildungsberichts ins Gewicht fallen, wird vom Datendesiderat und dem Zuschnitt von Behinderungsdefinitionen abhängen. Eine Frage wird auch sein, welche **Vergleichsgrößen** zum Beispiel zu Bildung bezogen auf Menschen ohne Beeinträchtigung herangezogen werden sollten.

Im Einzelnen sind neuere Daten enthalten⁴ in

- Sozio-oekonomisches Panel (**SOEP**) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (Personen über 18 Jahre); Daten zur sozialen Lage, insbes. sozial-ökonomische Daten zu Einkommen, Erwerbstätigkeit, Bildung und Gesundheit (die 27. Erhebung war 2010). Neben anerkannter Schwerbehinderungen bzw. Erwerbsminderungen wurden in jüngster

⁴ Nach Hornberg et al. 2011

Zeit auch Fragen zu chronischen Erkrankungen und Teilhabeinschränkungen aufgenommen, aber nicht jährlich erfasst.

- „Gesundheit in Deutschland aktuell“ (**GEDA**) des Robert-Koch-Instituts (telefonische Befragung seit 2003, jüngste Erhebung 2010); Entwicklungen im Krankheitsgeschehen und Gesundheits- bzw. Risikoverhalten in Privathaushalten werden beobachtet. Erfasst werden amtlich anerkannte Behinderung und chronische Erkrankungen und Beschwerden sowie Teilhabeinschränkungen, jedoch ohne spezifischen Bildungsfokus.
- „Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ (**KiGGS**) des Robert-Koch-Instituts (bislang 2003 und 2006). Erfasst werden die amtlich festgestellte Behinderung von Kindern und Jugendlichen Beeinträchtigungen (durch Krankheiten, Gesundheitsprobleme oder Verhaltensformen), die die Aktivitäten und Teilhabe negativ beeinflussen und mit über das altersgemäße hinausgehenden medizinischen, psychologischen oder pädagogischen Unterstützungsbedarfen einhergehen.⁵

Über 65jährige, die (nach SOEP) überproportional häufig mit Beeinträchtigung leben, haben vermutlich vorrangig generelle **Bildungsanliegen**, die eher mit der **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** einhergehen als mit den Anliegen einer profunden Qualifikation.

Hingegen finden sich unter den Personen im Kernarbeitsleben (25-50jährige) relativ wenige Menschen mit Beeinträchtigung, für die aber vermutlich **berufsqualifizierende bzw. –weiterqualifizierende Bildungsanliegen** Vorrang haben.

Bei der – auch relativ kleinen - Gruppe der jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen (18-24jährige) addieren sich aber die genannten Bildungsbedürfnisse und Teilhabeansprüche zusätzlich zu den allgemeinen **Bildungsansprüchen im Rahmen einer (hoch)schulischen bzw. beruflichen Qualifikation**.

Heranwachsende mit Beeinträchtigungen sind (nach KiGGS) relativ kleine Gruppen; bezogen auf die Anteile an der gleichen Altersklasse geht man aus von 3 % der 0-2jährigen, 8 % der 3-6jährigen; 13 % der 7-10jährigen; 12 % der 11-13jährigen; 10 % der 14-17jährigen. In diesen altersspezifischen Gruppenbildungen sind aber sehr verschiedene Beeinträchtigungen und Behinderungen in Kombination mit Bildung enthalten, wie entwicklungsverschiedene, von Behinderung bedrohte und mit anderen Beeinträchtigungen verbundene familiäre Gemengelage, die für die **vorschulische** Erziehung/Bildung (Kindergartenalter) nach Maß Bedeutung haben. Die Zahl der Heranwachsenden mit Behinderung wächst während der Kernphase der **schulischen Bildung** an auf bis zu 13 %. Meist gelten Jungen deutlich häufiger als beeinträchtigt, manche Behinderungen werden allerdings auch über die Zugehörigkeit zu Bildungssystemen (Förderschule⁶ Lernen) sichtbar.

Insgesamt ist die Datenlage nicht zufriedenstellend.

⁵ Vgl. Beck, I. (2002) sowie BMFSFJ 13. Kinder- und Jugendbericht.

⁶ Förderschulen dienen nach Definition der KMK „der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und emotional benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.“

Zu wünschen wäre eine **regelmäßige Erfassung von Beeinträchtigungen bei Aktivitäten und der Teilhabe**, die nach den oben genannten Verschiedenheitsmerkmalen differenziert sind und die relevanten Teilhabefeldern (idealerweise nach der **UN BRK**) abbilden könnten. Eine Itembildung über ADL-Skalen erscheint wenig sinnvoll, weil sie auf physische Funktionalität fokussiert ist; eher wäre es denkbar, den neun Domänen von Aktivitäten und Teilhabe der ICF zu folgen⁷:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung und häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

⁷ Vgl. DIMDI - Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2005)

4. Teilhabefeld: Bildung als Ressource

Über **Bildung** bieten sich Chancen des individuellen Wachstums (Selbstverwirklichung, Befähigung, Wissen und Kompetenzen), des **materiellen Erfolgs** (Selbstsorge und Selbstbestimmung durch schulische und berufliche Bildungsabschlüsse) sowie der **Leistungsfähigkeit** und **Positionierung** im Erwerbsleben (über Einkommens- und Beschäftigungschancen). **Bildung** ist im Grundsatz ein andauernder Prozess, unabhängig von Lebensalter und –phasen mit Ermöglichungscharakter. **Alle Menschen** - auch alle mit Beeinträchtigungen – sind im Grundsatz bildungs- und entwicklungsfähig in der gesamten Lebensspanne.

Wechselwirkungen des Bildungszugangs und -erfolgs sind vielfältig, insbesondere aber zu beobachten bezogen auf **Gesundheit, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, gesellschaftliche Anerkennung und individuelle Handlungsspielräume**. Deswegen wirken die Möglichkeiten und Einschränkungen im Bildungszugang und im Verbleib in Bildungsprozessen (über die vorhandenen und zugänglichen Bildungsangebote, über die Chancen, Angebote frei zu wählen, über die Barrierefreiheit oder Einschränkung im Zugang von Bildungsorten, über die Passung von Lern-/Bildungsangeboten, Lernzielen und Lerninhalten zu vorliegender Beeinträchtigung, Fähigkeit und Neigung) auch bei Menschen mit Beeinträchtigungen (und aufgrund ihrer höheren Abhängigkeit und Vulnerabilität vielleicht gerade bei ihnen)

Auf den Prüfstand sollten daher alle **Organisationsformen** (Systeme) der (formalen und informellen) Bildung und alle **Orte** (räumlichen Gegebenheiten) der Bildung⁸ wie

- Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen mit dem Ziel formaler Bildung (Schulen, Hochschulen, Betriebe...)
- Gesundheits- und Kultureinrichtungen mit dem Ziel der Kompetenzentwicklung und des Kompetenzerhalts, also nicht formaler Bildungsabschlüsse (Früherziehung, Kindertagesstätten, Kunst-Musikschulen, Volkshochschulen, betriebliche Kunst-/Kulturangebote ...)
- Gruppen der freien Begegnung mit dem Ziel des gegenseitigen Kompetenzaustauschs, der sozialen Bindung und Netzwerke und der selbstständigen Aneignung von Wissen und Wissensverarbeitung (Peers, Vereine, freie Gruppen von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen) ebenso wie
- die Professionellen Bildungsvermittler/innen (Lehrkräfte, Entscheidungsstellen für Zugänge ins Bildungssystem etc.).

Denn dies sind potenzielle **Ermöglicher oder Verhinderer** von Teilhabechancen, die sich insbesondere an Einmündungen oder Übergängen zwischen Primar-, Sekundar- und Tertiärsystemen manifestieren und ggf. Ressourcen freisetzen (z.B. im Frühfördergeschehen oder über

⁸ Dazu liegen neuere Statistiken (meist amtliche Statistiken vom Bundesamt für Statistik, der Kinder- und Jugendhilfe, der KMK, aus KiGGs, des BIB, des BMBF, des SOEP etc.) zu Frühförderung, Kindertageseinrichtungen, Schulbesuchen nach Schulformen, beruflicher Qualifikation nach allgemeinen und spezifischen Angebotsfeldern, Einschätzungen zur Hochschulbildung sowie Aussagen zu erreichten Bildungsniveaus (Schulabschlüssen und Schulverlauf) und den Einmündungen in der ersten Arbeitsmarkt vor zu den Personen mit Eingliederungshilfeansprüchen oder Förderbeschulung (nach Behinderungs- und Schulart). Auffällig sind z.T. erhebliche Schwankungen der Teilnahme an bestimmten Bildungsformen nach Bundesländern, die auf politische Steuerungsmechanismen (bestimmte Bedarfsfeststellungen) rückschließen lassen.

Beeinträchtigungsspezifische technische, materielle oder qualifizierte personelle Unterstützungen) oder Laufbahnen anbahnen (z.B. durch den Besuch des Förderschulsystems, dies betrifft ca. 5 % aller Schülerinnen und Schüler eine Kohorte), die auch den Zugang zu Ausbildungsverläufen und zum ersten Arbeitsmarkt massiv beeinflussen (können).

Sich zum **Leitbild der inklusiven Bildung**⁹ (Bildungspolitik) zu äußern, erfordert eine saubere Präzisierung der Aussagenhintergründe und –intentionen, denn die aktuelle Debatte erweist sich als eher von Meinungen und Haltungen geprägt (über was, wozu, warum, wohin und wie schnell), als von faktenbasierten Argumentationen. So gesehen steht die tatsächliche Operationalisierung der in Art. 24 der **UN BRK** garantierten Bildungsansprüche (allgemeine Schulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung wie auch Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten, Erwachsenenbildung etc.) und -zugänge (Schul- und Bildungssysteme) noch ebenso aus wie die zusätzlich förderal geprägten Realisierungsdynamiken. Klar scheint jedoch, dass eine mehr an den individuellen Unterschieden der Bildungsteilnehmer/innen (Heterogenität) orientierte Umgestaltung der Bildungsstrukturen und Prozesse sowie der dort qualifiziert Tätigen notwendig wird.

Ebenso erforderlich ist aber ein „**disability mainstreaming**“, das beispielsweise Hindernisse (Behinderung) aufdeckt und deren Beseitigung gewährleistet

- im Alltagsleben nach Art. 9 **UN BRK** sind Prüfsteine die unabhängige Lebensführung, die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen, der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden
- beim Leben in der Gemeinschaft über Wahlmöglichkeiten, Mobilität im Wohnbereich und öffentlichen Raum, über Assistenzdienste, Pflege und Haushaltshilfe, aber auch Assistenz im schulischen Bereich und bei der Arbeit (nach Art. 19 und 20 **UN BRK**)
- über Gesundheitsbewusstsein und gesundheitliche Aufklärung bzw. Prävention und Rehabilitation nach Art. 25 und 26 **UN BRK**; in letzterem Artikel werden explizit auf Gesundheit gerichtete umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme erwähnt, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste.

Eine **wirkungsorientierte** Darstellungsform (z.B. Schulabschlüsse nach Schulform, Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nach beruflicher Qualifizierung etc.) würde Anhaltspunkte liefern, zu den intendierten und erzielten Wirkungen eingesetzter Ressourcen.

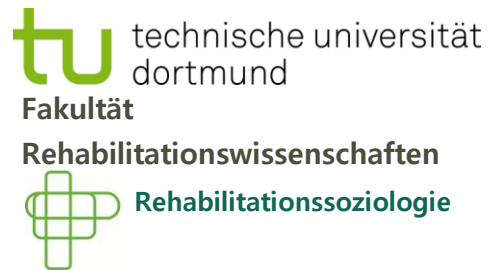
⁹ Inklusive Bildung bedeutete nach Auffassung der UNESCO-Kommission, „dass allen Menschen – unabhängig von Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, besonderen Lernbedürfnissen, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen – die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln.“

5. Literatur

- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.)(2010).
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“, Berlin.
- Beck, I. (2002). Die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung – soziale und strukturelle Dimensionen. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 11. Kinder- und Jugendbericht. Band 4, München.
- Bielefeldt, H. (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, Essay Nr. 5 des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin. Download unter:
[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/ Publikationen/Essay/ es-say_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auflage3.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Essay/es-say_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auflage3.pdf)
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.)(2011). Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2011, Bonn.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011a). Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen – Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.)(2011b): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2006). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland. 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Berlin.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.)(2010). Bildungsbericht 2010, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)(2005). Zwölfter Kinder- und Jugendbericht, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)(2010). Dreizehnter Kinder- und Jugendbericht, Berlin.
- Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.)(2009). Inklusion. Leitlinien für die Bildungspolitik, Bonn.
- Deutscher Bundestag (2001). Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, BT-Drs. 14/5074.
- DIMDI - Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information (Hrsg.)(2005). ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, Köln.
- Hornberg et al. (2011). Endbericht „Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes“, Bielefeld, Bochum, Frankfurt a. M.
- Hornberg, C., Schröttle, M. et al. (2011). Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes, Bielefeld/ Bochum/ Frankfurt.

Univ. Prof. Dr. rer. soc. Elisabeth Wacker

Emil-Figge Str. 5o
44227 Dortmund
Tel 0231/755-4554
Fax 0231/755-5893
E-Mail elisabeth.wacker@tu-dortmund.de
Sekretariat: Sigrid Weiss
www.tu-dortmund.de



KMK (2011). Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2011. Download unter:

<http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Defkat2011.pdf>

KMK (2012). Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2001 bis 2010. Dokumentation Nr. 196.

Scheidt-Nave, C. u.a. (2007). Prävalenz und Charakteristika von Kindern und Jugendlichen mit speziellem Versorgungsbedarf im Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS) in Deutschland. In: Bundesgesundheitsblatt, 5/6, 2007.

Thiersch, H. (2004). Bildung und Soziale Arbeit. In: Otto, H.-U., Rauschenbach, T. (Hrsg.). Die andere Seite der Bildung. Zum Verhältnis von formellen und informellen Lernprozessen, Wiesbaden.

United Nations (2006). United Nations global audit of web accessibility, New York. Download unter: <http://www.un.org/esa/socdev/enable/gawanomensa.htm>

Voges et al. (2003). Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes, Bremen.

Washington Group on Disability Statistics (2009). Understanding and Interpreting Disability as Measured using the WG Short Set of Questions, S. 1.

World Health Organization (1986). Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung, Ottawa. Download unter:

http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/129534/Ottawa_Charter_G.pdf,

World Health Organization (2011). Weltbericht Behinderung 2011, Genf.